

instara

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinzucht Polkau GmbH“ Stadt Osterburg (Altmark)

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 39606 – 003 / Stand: 22.03.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadt Kalbe (Milde)
- Verbandsgemeinde Seehausen/ Altmark
- Vodafone Kabel Deutschland
- Stadtwerke Osterburg
- Industrie- und Handelskammer Magdalena

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Stendal

(Stellungnahme vom 18.03.2022)

Aufgrund dem Beteiligungsschreiben mit Posteingang vom 09.02.2022 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Bebauungsplanvorentwurfes hiermit folgende Hinweise und Anregungen mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Eine Prüfung ist krankheitsbedingt nicht fristgemäß möglich.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das eingereichte Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für

Kenntnisnahme

Das MLV (seit 2021 umbenannt in Ministerium für Infrastruktur und Digitales) wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5 wiedergegeben ist.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA."

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vorhabenbereich Belange der Bau- und Kunstdenkmale und der archäologischen Denkmale nicht betroffen.

Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

Hinweise:

- 1) Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig zwei Wochen vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
- 2) Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- 3) Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales) bezieht sich in ihrer untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5 wiedergegebenen Stellungnahme sowohl auf den Landesentwicklungsplan 2010 als auch auf den Regionalen Entwicklungsplan Altmark. Ziele der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen. Detaillierte Ausführungen sind untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5 enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nachzeitigem Kenntnisstand Belange der Bau- und Kunstdenkmale und der archäologischen Denkmale nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

- 4) Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- 5) Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zum vorgelegten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ der Ortschaft Erxleben wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

Gewässer

- a) Grundwasser

Die Geschützhtheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr hoch bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 33,0 m NHN.

(siehe oben)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Geschützhtheit des Grundwassers im Plangebiet laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr hoch zu bewerten ist.

Anregungen und Hinweise

b) Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet grenzt jedoch an die Gewässer II. Ordnung S 000 038 im Osten sowie S 000 038b im Süden.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Risikogebiet

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78 b WHG.

Trinkwasserversorgung

Belange der Wasserversorgung werden nicht berührt.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

aa) Versickerung

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Wegeflächen soll im Plangebiet versickert werden.

Ferner ist bei der Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.

Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vor-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen sind. Die nebenstehend angeführten Gräben sind in der Begründung erwähnt, die korrekte formale Bezeichnung wird übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Begründung wird um allgemeine Aussagen zum Hochwasserschutz ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb von Risikogebieten nach § 78 b WHG liegt. Die Begründung wird um allgemeine Aussagen zum Hochwasserschutz ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Wasserversorgung nicht berührt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen sind dahingehend zutreffend, dass im Vorentwurf eine Versickerung des auf unbefestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen war. Für das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser war auf Ebene des Vorentwurfs vorgesehen, dieses in den örtlichen Vorfluter einzuleiten.

Zwischenzeitlich wurde eine hydrogeologische Expertise eingeholt, um die Möglichkeiten der Versickerung auf dem Grundstück selbst vertiefend zu

Anregungen und Hinweise

haben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.

Bei der Versickerung über entsprechende Anlagen handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

ab) Einleitung ins Oberflächengewässer

Der Planer gibt an, dass *„für das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser [...] vorgesehen ist, dieses zu fassen und geord-*

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

untersuchen. Es konnte der durch entsprechende Untergrundsondierungen hinterlegte Nachweis erbracht werden, dass die anstehenden Böden durch umfangreiche Fein- und Mittelsandschichten gekennzeichnet sind, die durch dichte Schichten aus sandigem Ton bzw. tonigem Sand unterlagert sind. Aufgrund der durchlässigen Sandschichten in der oberen Bodenzone kommt der Gutachter zu der Erkenntnis, dass für den Einsatz von Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen günstige bodenhydraulische Voraussetzungen vorliegen.

Um möglichst geschlossene Stoffkreisläufe auch hinsichtlich der Grundwasserneubildung zu unterstützen wird die Planung dahingehend überarbeitet, dass für die Bewirtschaftung aller anfallenden Niederschlagswässer die Ausbildung von Versickerungsanlagen in Form der gutachterlich empfohlenen Versickerungsmulden erfolgen soll. Technische Detailplanungen hierzu werden auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen.

Kapitel 8.2 der städtebaulichen Begründung wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen überarbeitet und ergänzt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Ebene der Planumsetzung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Ebene der Planumsetzung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Angabe des Landkreis Stendal handelt es sich bei den in der Begründung

Anregungen und Hinweise

net in den Vorfluter einzuleiten. Ein leistungsfähiges Grabensystem ist im Bestand vorhanden (Grabenverlauf innerhalb des an die südliche Geltungsbereichsgrenze angrenzenden Flurstücks)."

Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Niederschlagswassereinleitung ins Oberflächengewässer sind rechtzeitig vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal (Frau Splechna, Tel. 03931/607226) zu beantragen.

Bei Planung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 und das Merkblatt DWA-M 153, zu beachten.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Über die Schmutzwasserbeseitigung wird keine Aussage getroffen. Dies ist bei Erstellung des Entwurfes nachzuholen.

Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes, sollte die Prüfung der Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

herangezogenen Gräben um die Gewässer II. Ordnung S 000 038 im Osten sowie S 000 038b im Süden angrenzend.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Ebene der Planumsetzung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Es ist Teil der Planungskonzeption, das anfallende Schmutzwasser (Sanitärabwasser) in einer abflusslosen Grube im Plangebiet aufzufangen und der geordneten Entsorgung zuzuführen. In diesem Sinne wird eine vorhandene Grube (am Bestands-Stall Nr. 8) als Zwischenlager für Sanitär-Abwasser genutzt. Eine entsprechende Genehmigung durch den zuständigen Abwasserverband liegt vor (Stand 2016).

Kapitel 8.6 der städtebaulichen Begründung wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen überarbeitet und ergänzt.

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie dem Kapitel 8.7 der Begründung zu entnehmen ist, ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, das im Bestand vorhandene Löschwasserbecken durch ein neues Löschwasserbecken auf dem östlich gelegenen Flurstück 232 (in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich) zu ersetzen. Die Absicherung der Errichtung und der dauerhaften Zugänglichkeit des Löschwasserbeckens wird vor Abschluss der Planung privatrechtlich abgesichert. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die Herstellung von Löschwasserbrunnen ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte die Herstellung von Brunnen mittel- bis langfristig notwendig werden, so werden die formalen Anforderungen berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Umweltbericht

Eine Stellungnahme zum Umweltbericht kann erst bei Prüfung des Entwurfes erfolgen, da dieser sich derzeit in der Bearbeitung befindet.

Umweltamt / Naturschutz und Forsten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nichts entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht zustimmen. Eine abschließende Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange war nicht möglich, da der Umweltbericht als entscheidende Fachunterlage nicht vorliegt. Er soll mit dem Entwurf zum Bebauungsplan nachgereicht werden.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 5,43 ha und umfasst die Fläche einer bestehenden Schweinezuchtanlage im Außenbereich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans für ein Sondergebiet „Tierhaltung“ soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der bisher nach § 35 BauGB privilegierten Anlage auf dem Flurstück 251 der Flur 9, Gemarkung Erxleben geschaffen werden. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung bzw. Modernisierung des Betriebes durch den Bau neuer Stallungen, den teilweisen Abriss von alten Gebäuden auf dem Betriebsgelände und die Errichtung einer neuen Zufahrt auf einer Teilfläche des Flurstückes 193/5.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dessen Inhalt richtet sich nach Anlage 1 des BauGB. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Im Umweltbericht sind folgende naturschutzrechtliche Schwerpunkte abzuhandeln:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigelegt und im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegensteht. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigelegt und im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind zutreffend.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigelegt und im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.

Anregungen und Hinweise

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan stellt ein Vorhaben dar, mit dem eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen einhergeht, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Damit ist der Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG bereits auf Ebene der Bauleitplanung erfüllt. Im vorliegenden Bebauungsplan besteht ein wesentlicher Eingriff in der Neuerrichtung von Gebäuden auf bisher unversiegelten Flächen, in der Neuerrichtung einer Zufahrt auf einer Ackerfläche und im Abriss von Gebäuden, die teilweise von Gehölzen umstanden sind.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bildet wiederum die Überleitung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Beim geplanten Vorhaben wird diesem Grundsatz dadurch Rechnung getragen, indem eine Variantenbetrachtung zur Zuwegung durchgeführt wurde. Ferner liegt die Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in der Errichtung neuer Gebäude auf vorwiegend bereits versiegelten Flächen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt. Die qualifizierte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Bestandteil des Umweltberichtes, welcher dem Landkreis im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist ein Kapitel des Umweltberichtes gewidmet. Die nebenstehend hervorgehobenen Aspekte (Variantenbetrachtung zur Zuwegung, Errichtung neuer Gebäude auf vorwiegend bereits versiegelten Flächen) finden dabei Berücksichtigung.

Das nebenstehend benannte Bewertungs- und Bilanzierungsmodell hat bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Verwendung gefunden.

Anregungen und Hinweise

In den Unterlagen des Vorentwurfs wurde angekündigt, dass mit dem derzeit in Arbeit befindlichen Umweltbericht eine detaillierte Eingriffs-Ausgleich-Bilanz im Entwurfsverfahren vorgelegt wird. In Ermangelung dieser Bilanzierung kann die UNB den Eingriff, der aus dem Vorhaben resultiert, derzeit nicht abschließend prüfen.

In der Begründung wurde bereits eine grobe Aussage zu Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Es soll eine Streuobstwiese auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche entstehen. Ob diese Maßnahme den Eingriff vollumfänglich kompensiert, kann noch nicht beurteilt werden. Erst mit Vorlage der Bilanz wird sich zeigen, ob ggfs. noch weitere Flächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden müssen. Bei der Ergänzung der Unterlagen ist auf die zeitliche Planung ihrer Umsetzung einzugehen.

Die neu zu errichtenden Gebäude und Nebenanlagen sind offenbar deutlich höher als die Bestandsgebäude. Erstreckt sich der Eingriff auch auf das Landschaftsbild, gehört zur Bilanzierung auch eine Bewertung des Landschaftsbildes vor und nach dem Eingriff. Diese erfolgt in der Regel verbal-argumentativ. Um eine Einschätzung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vornehmen zu können, ist auf den Standort näher einzugehen (Höhenlage, Lage im Gelände, Sichtbeziehungen zur Umgebung, Vorhandensein von Strukturen, die die Sichtachsen verstellen).

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und Gehölzschutz:

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

In den Geltungsbereichsgrenzen zum vorliegenden Vorhaben befinden sich diverse Gehölzbestände. So wird der Graben im Süden von Gehölzen begleitet. In der Begründung ist hierzu auf Seite 21 von einer „raumprägenden Baumreihe“ die Rede.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigelegt und im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Vorentwurf enthaltenen Aussagen zu etwaigen Kompensationsmaßnahmen werden in der Entwurfsfassung konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden namentlich die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dahingehend fortentwickelt, dass nunmehr eine Entwicklung der betreffenden Flächen als mesophiles Grünland (GMA) angestrebt wird.

Die Festsetzungen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden durch einen Zeitpunkt der Umsetzung ergänzt und der nebenstehenden Anregung insofern gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild werden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht Bestandteil naturschutzrechtlicher Schutzgebiete ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Die Regelungen des § 21 NatSchG LSA zu gesetzlich geschützten Biotopen und Baumreihen sowie der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal werden entsprechend thematisiert. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Teile der angesprochenen Strukturen im Planentwurf zum Erhalt festgesetzt werden.

Anregungen und Hinweise

Alleen und einseitige Baumreihen sind nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Weitere Gehölzbestände befinden sich auf bzw. an der östlichen Wallgrenze und an der südlichen Grenze des Betriebsstandortes, insbesondere am Unterstand, der abgerissen werden soll. An der westlichen Grenze sind ebenfalls vereinzelt Gehölze vorhanden. Der Vorhabenträger sieht hier eine Ergänzungspflanzung vor. Im Bereich des am nördlichsten gelegenen Sauenstalls, der ebenfalls abgerissen werden soll, sind weitere Gehölze vorhanden. Ich verweise daher über die gesetzlich geschützten Biotope und Baumreihen hinaus auf die Regelungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal.

Im Umweltbericht ist auf die vorhandenen Gehölze einzugehen. Es ist auch zu prüfen, ob aufgrund der Abriss- und Neubaumaßnahmen eine Beeinträchtigung dieser Biotope zu erwarten ist. Sollten sich Maßnahmen an den Gehölzen nicht vermeiden lassen, sind diese angemessen auszugleichen oder zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen der geplanten Bundesautobahn BAB 14:

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde korrekt beschrieben, dass entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Pflanzung von standortgerechten, gebiets-eigenen Laubbaumhochstämmen“ gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren „Lückenschluss der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin vorgesehen ist.

Die linienhafte Punktsignatur mit der Bezeichnung BR (Anlage von Baumreihen) ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes gefolgt (siehe oben).

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in Bezug genommene Textpassage ist dem Kapitel 4.2 „Vorbereitende Bauleitplanung“ entnommen und gibt die Darstellungen im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) wieder.

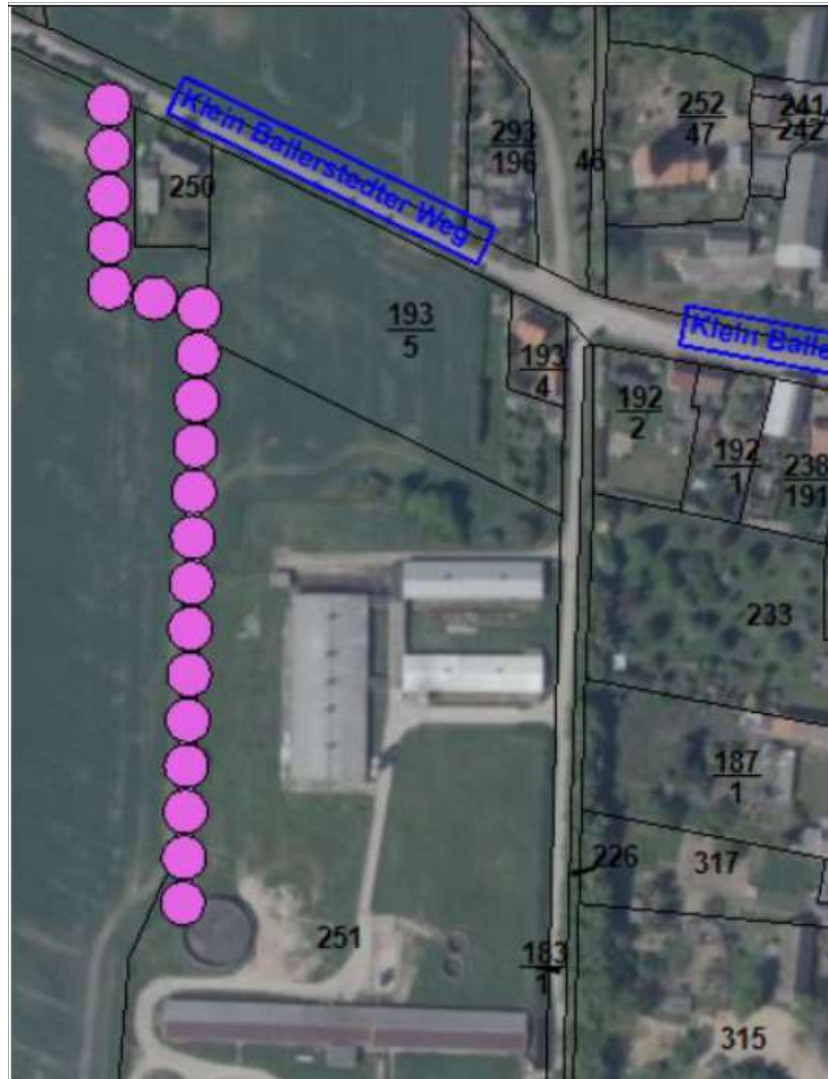
Die durch den Landkreis Stendal vorgelegte Abbildung weist eine Signatur auf, die im Detail nicht auf Flurstücksgrenzen und Bestandnutzung eingeht und insofern als generalisierte Darstellung einzustufen ist.

Das im Zuge des Scoping ebenfalls beteiligte Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark hat in seiner Stellungnahme vom 03.03.2022 (untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5) Folgendes mitgeteilt:

„Sofern sich das Vorhaben ausschließlich auf das Flurstück 251 der Flur 9 Gemarkung Erxleben bezieht, bestehen aus flurneuernder Sicht keine Bedenken, da dieses Flurstück nicht dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A14-Erxleben, Verf.-Nr. 611-37SDL044 unterliegt.“

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



In der Planzeichnung zum Bebauungsplan lässt sich die Ersatzmaßnahme zur BAB 14 nicht von der im Rahmen des Bebauungsplans

Bei dem westlich angrenzenden Flurstück 249 der Flur 9 Gemarkung Erxleben weise ich vorsorglich darauf hin, dass dieses dem o. g. Unternehmensflurbereinigungsverfahren unterliegt und hier eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Autobahnbau vorgesehen ist (s. anliegende Karte aus dem Planfeststellungsbeschluss „Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin Verkehrseinheit 2.1 - nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“).

Die den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegte Planzeichnung wurde auf der amtlichen digitalen Plangrundlage erstellt. Die Außengrenzen des Geltungsbereiches sind anhand existierender Flurstücksgrenzen nachvollziehbar festgesetzt. Der Planzeichnung kann entnommen werden, dass der Geltungsbereich die Flurstücke 251 und 193/5 (teilweise) einbezieht, nicht aber das Flurstück 249.

Der naturschutzfachliche Ausgleich der Eingriffe im Rahmen des Autobahn-Lückenschlusses ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die

Anregungen und Hinweise

vorgesehenen Gehölzpflanzung differenzieren. Es wurde nur ein Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ verwendet. Da die Pflanzmaßnahme für die BAB 14 nicht gleichzeitig eine Ersatzmaßnahme für die Anlagenerweiterung der Schweinezucht sein kann, ist sie in der Planzeichnung deutlich von anderen Pflanzmaßnahmen abzuheben.

Artenschutz:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere [und] Pflanzen, [...]“ in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind.

Da ein Umweltbericht zum Bebauungsplan noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Prüfung der Artenschutzbelange seitens der UNB auf Ebene der Vorentwurfsplanung nicht möglich.

Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Auf beides ist in den Fachunterlagen einzugehen.

Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Hier ist insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG maßgebend.

Aufgrund der bereits bestehenden intensiven Nutzung des Betriebsstandortes sieht die UNB keinen Anlass zur Durchführung tiefgreifender artenschutzfachlicher Untersuchungen.

Ein betrachtungsrelevantes Potential an Lebensstätten könnte bei den vorhandenen Gehölzbeständen, in Abhängigkeit ihrer Ausprägung, bestehen.

Zum baulichen Bestand wird in Kapitel 5 der Begründung dargelegt, dass dieser in Teilen sanierungsbedürftig ist und einzelne Bauten bereits abgängig sind. Solche Bauten könnten ebenfalls als Unterschlupf für geschützte Arten, beispielsweise Eulenvögel, Schwalben

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

in der Planzeichnung getroffenen naturschutzfachlichen Festsetzungen dienen vielmehr der Vermeidung bzw. dem Ausgleich der durch die vorliegende Planung ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese wurden so gewählt, dass sie mit den vom Landkreis Stendal angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch den Autobahnbau korrespondieren und diese ergänzen. Ein Konflikt zwischen den verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen ist insofern auszuschließen.

Die nebenstehenden Ausführungen zu den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes werden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Bestandsnutzung umfangreiche artenschutzfachlicher Untersuchungen nicht gefordert werden.

Der Umweltbericht wird fachliche Aussagen zu den nebenstehend angesprochenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen enthalten.

Der Anregung wird gefolgt, indem eine Auseinandersetzung mit der potenziellen Bedeutung zu beseitigender Gebäude bei der Erstellung des Umweltberichtes erfolgt.

Anregungen und Hinweise

und Fledermäuse, dienen. Bei der kurzen artenschutzfachlichen Beurteilung sollte darauf eingegangen werden.

Es ist grundsätzlich anzumerken, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (spätere Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes) einzuhalten sind. Da es sich vorliegend um eine vorhabenbezogene Planung handelt, ist eine Abklärung einer möglichen Artenschutzproblematik im Umweltbericht zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 900 oder mehr Plätzen unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 7.8.1 UVPG. Es ist daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Umweltverträglichkeitsstudie) anzufertigen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das UVP-Gesetz trifft umfassende Regelungen zur UVP-Pflicht und deren Absichtung zwischen den Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung. So gilt für die Ebene der übergeordneten Bauleitplanung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt bzw. durch diese ersetzt wird. Auf der nachgelagerten Ebene der Antragstellung für eine Bau- und Betriebsgenehmigung ist sodann die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken.

Den gesetzlichen Anforderungen wird somit auf Ebene des Bebauungsplans durch Erstellung des Umweltberichtes nachgekommen.

Sofern auf Genehmigungsebene zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig wird, so wird der Vorhabenträger diese im Genehmigungsverfahren beibringen.

Anregungen und Hinweise

Hinweis:

Im Zuge des Vorhabens soll ein neues Löschwasserbecken erbaut werden. Als planexterner Standort wurde das Flurstück 232 genannt. Dieses Flurstück konnte bei der Prüfung in der Flur 9, Gemarkung Erxleben nicht verortet werden.

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht der vom SG Immissionsschutz zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.

Nach dem Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Das Flurstück 232 ist in der Planzeichnung enthalten, es handelt sich um das Flurstück jenseits des den Geltungsbereich nach Osten abgrenzenden Wegeflurstücks, welches in östlicher Verlängerung des vorhandenen Riegelbaus in Ost-West-Richtung gelegen ist. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist das geplante Löschwasserbecken deutlich verortet. Im Sinne einer zweifelsfreien Übertragbarkeit wird der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Entwurfsfassung um die Flurstücksnummern ergänzt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indessen überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 -BVerwG 4 BN 10.07).

Ausgehend von der in den Unterlagen vorhandenen Konfliktanalyse hinsichtlich des Immissionsschutzes wird ein Konflikttransfer auf nachgelagerte Zulassungsverfahren als zulässig angesehen.

Es ist festzustellen, dass sich im Bereich des Plangebietes und im näheren Umfeld keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Zuständigkeit des Landkreises Stendal befinden. Informationen zu Anlagen i. S. § 3 Abs. 5 BImSchG, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, müssen ggf. durch den Planungsträger ermittelt werden.

Im Umweltbericht kann auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) verwiesen werden. Die Festsetzung der in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Immissionswerte für Bauarbeiten im Plangebiet wird empfohlen.

Der hier zur Stellungnahme vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Modernisierung und die betriebliche Fortentwicklung / Erweiterung der Schweinezuchtanlage am Standort Polkau bauplanungsrechtlich sicherstellen. Die am Standort Polkau derzeit betriebene wie auch zukünftig geänderte Schweinezuchtanlage liegt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nicht in der Zuständigkeit des Landkreises Stendal. Daher empfehle ich zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Planungsfall und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse der angestrebte Weg zur emissionsrechtlichen Konfliktbewältigung als zulässig angesehen wird.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der AVV Baulärm handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift ohne Normcharakter. Die Durchführung von Bauarbeiten setzt eine Baugenehmigung voraus, die abgestellt auf den konkreten Bauablauf im Bedarfsfall auf die AVV-Baulärm Bezug nehmen und entsprechende Auflagen enthalten kann. Ein städtebauliches Erfordernis, entsprechende Auflagen auf übergeordneter Ebene der Bauleitplanung zu treffen, ist nicht gegeben.

Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.

Der nebenstehenden Anregung wurde insofern bereits gefolgt, als dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz im Rahmen des „Scoping“ angeschrieben wurde. Die vom LVwA, Referat Immissionsschutz abgegebene Stellungnahme ist untenstehend unter der IdF. Nr. 1.4 wiedergegeben.

Anregungen und Hinweise

Zuständigkeit des Landkreises liegen, im Rahmen des Planungsverfahrens das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 - Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu beteiligen.

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der UAB gibt existieren keine Einwände zum dem o.a. Aufstellungsverfahren Sondergebiet "Schweinezucht Polkau GmbH" in Erxleben OT Polkau.

Amt 39.02 / Veterinärwesen:

Die Einhaltung der Forderungen nach SchwHaltHygV sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Ordnungsamt / Straßenverkehr:

Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Hinweise:

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Für die Anbindung von Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Bau- lastträgers erforderlich.

Falls durch die o. g. Maßnahme die Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

Am Aufstellungsverfahren zu beteiligen sind:

- als Straßenbaulastträger von Gemeindestraßen die Hansestadt Osterburg (Altmark)
- die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einhaltung der Forderungen nach SchwHaltHygV im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu gewährleisten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der konkreten Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist am Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes unmittelbar beteiligt, da sie selbst federführend für die Einleitung und Durchführung des Aufstellungsverfahrens ist.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Eine Stellungnahme ist vorliegend nicht fristgerecht eingetroffen.

1.2 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

(Stellungnahme vom 14.02.2022)

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird den betreffenden Behörden erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie gehen konform mit den in Kapitel 4.1 der Begründung bereits enthaltenen Aussagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der vorgelegten Planung nicht entgegenstehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales) wurde im Rahmen des Scoping angeschrieben und hat eine Stellungnahme abgegeben, die untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5 wiedergegeben ist. Ziele der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

(Stellungnahme vom 03.03.2022)

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Immissionsschutz

(Stellungnahme vom 10.03.2022)

Die Schweinezucht Polkau GmbH betreibt am Standort Polkau eine Anlage zur Aufzucht von Schweinen. Die Anlage unterliegt aufgrund des Emissionspotentials der Genehmigungsbedürftigkeit nach den §§ 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Nr. 7.1.8.1 EG des Anhangs zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist die obere Immissionsschutzbehörde. (Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt, Referat 402).

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll der Anlagenstandort bauplanungsrechtlich abgesichert und die Voraussetzungen für eine erhebliche Anlagenerweiterung sowie eine umfassenden Anlagensanierung einschließlich Abluftreinigungstechnik zum Zwecke der Verbesserung der Immissionssituation in der direkt östlich angrenzenden dörflichen Ortslage Polkau geschaffen werden.

entgegen. Detaillierte Ausführungen sind untenstehend unter der lfd. Nr. 1.5 enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal vertreten werden. Der Landkreis Stendal wurde im Rahmen des Scoping angeschrieben und hat eine Stellungnahme abgegeben, die obenstehend unter der lfd. Nr. 1.1 wiedergegebenen ist.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrecht und Umweltrecht werden bei der Planaufstellung umfassend angewendet.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind zutreffend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Betriebsstandort selbst nicht räumlich erweitert werden, sondern lediglich die Tierplatzzahlen erhöht werden sollen.

Anregungen und Hinweise

Die bisher genehmigte Tierplatzzahl der Anlage beträgt laut Planbegründung 1.020 Sauen, 260 Jungsauen und 3.500 Ferkel. Die Schweinezuchtanlage soll zukünftig insgesamt eine Tierplatzzahl von etwa 1.755 Sauen, 260 Jungsauen und 9.000 Ferkel aufweisen.

Grundsätzlich ist der Anlagenstandort aufgrund der direkten Ortsnähe und der sehr ungünstigen Lage hinsichtlich der Windrichtungsverteilung als ausgesprochen problematisch anzusehen. Um die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen sind bereits im Bebauungsplanverfahren standortbezogene Immissionsschutzgutachten für Gerüche, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Bioaerosole sowie für Lärm vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des LVWA der Standort aufgrund der räumlichen Nähe zur Ortslage Polkau als grundsätzlich problematisch angesehen wird. Dies ist der genehmigten Bestandssituation geschuldet und geht mit den im Vorentwurf bereits enthaltenen Aussagen konform. So ist im Kapitel Planungsanlass / Planungsziele bereits dokumentiert, dass eine Verbesserung der im Bestand gegebenen örtlichen Immissionssituation Ziel der Planung ist. Die vorliegende Planung dient insofern gerade der Behebung der nebenstehend thematisierten Problematik.

Den nebenstehenden Anregungen folgend wurden qualifizierte gutachterliche Aussagen zu den Thematiken Gerüche, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Bioaerosole sowie Lärm eingeholt. Es konnte der Nachweis geführt werden, dass insbesondere in Bezug auf Geruchsstoffe, Ammoniak und Stickstoffeinträge mit Umsetzung der Planung eine deutliche Verbesserung der Bestandssituation erfolgen wird. Staub- und Bioaerosoleinträge werden demnach nur in irrelevantem Maße auftreten. Bezüglich Schall konnte nachgewiesen werden, dass auch unter Ansatz der zu erwartenden künftigen Verkehre die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden und dass an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Betriebsgeräusche sehr deutlich unterschritten werden.

Die städtebauliche Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt, die Fachgutachten werden den Entwurfsunterlagen beigefügt und die vollständigen Entwurfsunterlagen den Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.5 Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark

(Stellungnahme vom 03.03.2022)

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wie folgt Stellung:

Belang Landwirtschaft:

Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ziel ist, den gewerblichen Weiterbetrieb eines vorhandenen ehemals privilegiert genehmigten Tierhaltungsbetriebes zu ermöglichen. Die Anlage soll zukünftig modernisiert und erweitert werden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche wird nur kleinteilig in Anspruch genommen, da im nördlichen Teil eine neue Zufahrt geschaffen werden muss.

Für die entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen geplant. Der Umweltbericht befindet sich derzeit in der Erstellung. Bisher ist vorgesehen, nördlich der Anlage zukünftig durch den Neubau der Zufahrt abgeteilte Landwirtschaftsfläche zu extensivieren (Streuobstwiese).

Belang Agrarstruktur

Aus der vorliegenden Unterlage geht keine flurstücksscharfe Abgrenzung hervor.

Sofern sich das Vorhaben ausschließlich auf das Flurstück 251 der Flur 9 Gemarkung Erxleben bezieht, bestehen aus flurneuordnerischer Sicht keine Bedenken, da dieses Flurstück nicht dem Unternehmensflurbereinungsverfahren A14-Erxleben, Verf.-Nr. 611-37SDL044 unterliegt.

Bei dem westlich angrenzenden Flurstück 249 der Flur 9 Gemarkung Erxleben weise ich vorsorglich darauf hin, dass dieses dem o. g. Unternehmensflurbereinungsverfahren unterliegt und hier eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Autobahnbau vorgesehen ist (s. anliegende Karte aus dem Planfeststellungsbeschluss „Neubau der BAB 14

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der fertiggestellte Umweltbericht inklusive der abschließenden Eingriffs-Ausgleichsbilanz und einer Beschreibung sämtlicher notwendiger Kompensationsflächen und -maßnahmen wird im Zuge der öffentlichen Auslegung den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.

Die den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegte Planzeichnung wurde auf der amtlichen digitalen Plangrundlage erstellt. Die Außengrenzen des Geltungsbereiches sind anhand existierender Flurstücksgrenzen nachvollziehbar festgesetzt. Der Planzeichnung kann entnommen werden, dass der Geltungsbereich die Flurstücke 251 und 193/5 (teilweise) einbezieht.

Das westlich angrenzende Flurstück 249 der Flur 9 Gemarkung Erxleben liegt zur Gänze außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Autobahnbau steht mit der hier vorliegenden Planung nicht in Konflikt.

Anregungen und Hinweise

Magdeburg-Wittenberge-Schwerin Verkehrseinheit 2.1 - nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg").

Diese Information wurde der Fa. Instara GmbH, Herrn Lichtblau, bereits am 23.02.2021 per Mail mitgeteilt. Eine Veränderung der vorgesehenen Pflanzmaßnahme ist aufgrund des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich.

Aus der weiterhin anliegenden Karte geht die Gebietsabgrenzung in dem besagten Bereich hervor: rot gestrichelt ist das Verfahrensgebiet A14-Erxleben.

Sofern das Verfahrensgebiet betroffen ist, bitte ich um weitere Abstimmung mit dem ALFF Altmark, Sachgebiet 12.

Ich weise darauf hin, dass das Verfahrensgebiet mit einer Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - angeordnet wurde, was zur Folge hat, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, der Zustimmung durch die Flurneuordnungsbehörde bedürfen. Eine Baugenehmigung ersetzt diese Zustimmung nicht. Diese Veränderungssperre dient insbesondere der Planungssicherheit im Flurneuordnungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark wird im Zuge der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt. Der Anregung wird insofern entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt außerhalb des „rot schraffierten“, mit einer Veränderungssperre belegten Bereiches.

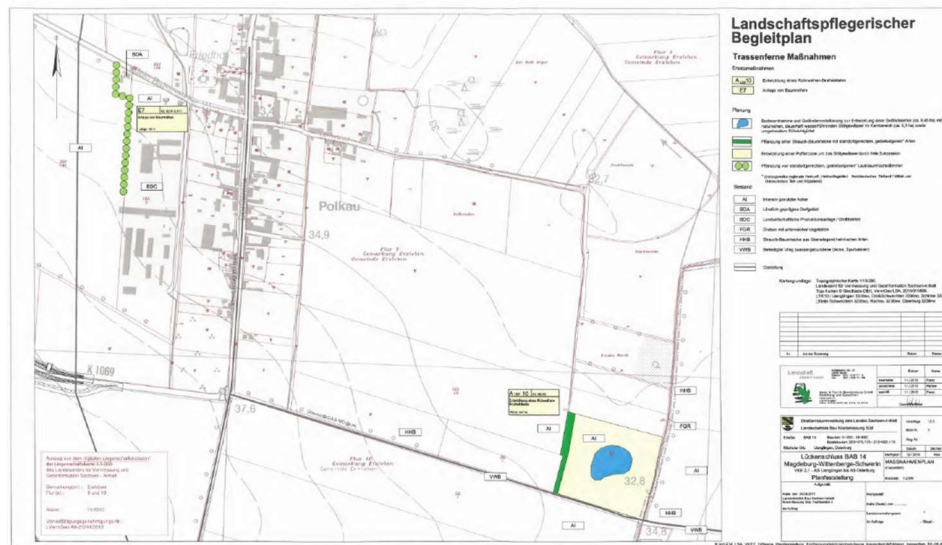
Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



(Kenntnisnahme / siehe oben)

Anregungen und Hinweise



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Wie in der nebenstehenden Stellungnahme klargestellt wird, ist die verzeichnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Baumreihe“ auf dem westlich angrenzenden Flurstück 249 der Flur 9 Gemarkung Erxleben vorgesehen.

1.6 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

(Stellungnahme vom 21.03.2022)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde am 10.02.2022 die Unterlagen zu o. g. Planung der Hansestadt Osterburg übermittelt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt die Hansestadt Osterburg die Erweiterung der westlich des Ortsteiles Polkau befindliche Schweinezucht mit einer bisher genehmigten Kapazität von 1020 Sauen, 260 Jungsaunen und 3500 Ferkeln auf 1755 Sauen, 260 Jungsaunen und 9000 Ferkel planungsrechtlich zu sichern. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,43 ha und eine räumliche Erweiterung über das bestehende Betriebsgelände hinaus erfolgt nicht. Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Der 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Osterburg stellt das Bebauungsplangebiet als Sondergebiet Landwirtschaft dar.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- Landesplanerische Feststellung

Der raumbedeutsamen Planung der Hansestadt Osterburg, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH“, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH“ der Hansestadt Osterburg ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 5,43 ha), seiner Lage im Außenbereich und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

- Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 Satz 1 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungs-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegenden Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, dass Grundsätze der Raumordnung aber berührt sind.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein maßgeblicher Flächenanteil des Geltungsbereiches nicht als Baugebiet / Sondergebiet festgesetzt wird. In diesem Sinne sei dahingestellt, ob beispielsweise die Festsetzung von *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* als raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG zu werten ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-LSA 2010 ist in Kapitel 4.1 der Planbegründung als zu berücksichtigende raumordnerische Grundlage angeführt.

Anregungen und Hinweise

regionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der raumbedeutsamen Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH“ stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, jedoch werden Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und dem REP Magdeburg 2006 berührt. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. Z 129 festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 1. „Teile der Altmark“ und innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.6.1 Z 5.6.1.1 festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“.

Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010 Ziffer 4.2.1).

Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Hansestadt Osterburg eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der REP Altmark 2005 ist in Kapitel 4.1 der Planbegründung als zu berücksichtigende raumordnerische Grundlage angeführt.

Kenntnisnahme. Die nebenstehend herangezogenen Kapitel aus dem LEP-LSA 2010 und dem REP Altmark 2005 sind in der Planbegründung namentlich erwähnt und thematisiert.

Kenntnisnahme. In Kapitel 4.1 der Planbegründung ist nachvollziehbar dargelegt, dass die vorliegende Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Nebenstehend wird dies nicht infrage gestellt. Die Stadt Osterburg nimmt dies im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis.

(siehe oben)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde im Rahmen des Scoping angeschrieben und hat mit Datum vom 14.02.2022 eine Stellungnahme abgegeben, die obenstehend unter der lfd. Nr. 1.2 wiedergegeben ist. Es wurde unter anderem zur Kenntnis gegeben: „In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.“

Anregungen und Hinweise

- Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005), veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2005,
- Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. 1 S. 4147).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.7 **Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. Integrierte ländliche Entwicklung**

(Stellungnahme vom 16.02.2022)

Im Rahmen der Landesplanung wird das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt.

Eine Beteiligung bei der die Landes- und Regionale Entwicklungsplanung vertiefenden gemeindlichen Bauleitplanung findet hingegen nicht statt.

Ich bitte Sie daher, das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt zukünftig im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nicht mehr zu beteiligen.

1.8 **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt**

(Stellungnahme vom 09.03.2022)

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und auf eine weitere Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Osterburg (Altmark) verzichtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgelegte Planung vorzubringen sind.

Die Planunterlagen werden in der Entwurfsfassung um einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis betrifft die Ebene der Bauausführung. Er wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA]. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9). Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom o.g. Vorhaben keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

1.9 Landesamt für Geologie und Bauwesen

(Stellungnahme vom 03.03.2022)

Mit Schreiben vom 07.02.2022 bat das Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt sind.

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bergbauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Anregungen und Hinweise

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bebauungsplanbereich ebenfalls nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standort-konkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Eine nahestehende Bohrung (3236/GL/476) zeigt von der Oberfläche bis zur Tiefe von 15 m Lehme und Geschiebemergel, so dass Vernässungen nicht auszuschließen sind.

Der für den Standort auf Grund der nahestehenden Bohrung und nach GK 25 der Verbreitung von Geschiebemergel zu erwartende Schutz tieferliegender Grundwasserleiter vor eindringenden Schadstoffen sollte im Zuge der Baugrunduntersuchungen nachgewiesen werden.

Die Lagerung grundwasserschädlicher Stoffe (z.B. Gülle) hat so zu erfolgen, dass diese Stoffe auch im Havariefall nicht in das Grabensystem der Niederschlagsbeseitigung eingespült werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vorliegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis betrifft die Ebene der Bauausführung. Er wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wurde eine Hydrogeologische Expertise für das Vorhabengebiet eingeholt, um die Möglichkeiten einer Versickerung vor Ort fachlich zu prüfen. Im Zuge dieser Expertise konnte nachgewiesen werden, dass zwar teilweise bindige Bodenschichten zu erwarten sind, dass aber Fein- und Mittelsandschichten vorherrschen, die eine funktionierende Versickerung zulassen. Die Expertise wird den Entwurfsunterlagen beigelegt und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.

Der nebenstehende Hinweis wird auf Ebene der Genehmigungsplanung konkret umgesetzt. Dem vorliegenden Aufmaß ist zu entnehmen, dass das Geländeprofil weitgehend eben ist, sodass effektive Maßnahmen zur Rückhaltung austretender Flüssigkeiten problemlos umsetzbar sein werden.

1.10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation

(Stellungnahme vom 21.02.2022)

Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

- 1) Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Osterburg mit dem Az.: G01-5010858-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „*Geobasisdaten* © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, xxxx / **G01-5010858-2014**". Dabei sind bei *Geobasisdaten* die verwendeten Geobasisdaten (hier: Liegenschaftskarte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung.
- 2) Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Hinweis:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Zu 1) Dem Hinweis wird gefolgt und ein entsprechender Vermerk wird auf der Planzeichnung angebracht.

Zu 2) Die formalen Anforderungen werden durch die Stadt Osterburg umgesetzt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.11 Landesstraßenbaubehörde

(Stellungnahme vom 17.02.2022)

Mit E-Mail vom 07.02.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt, durch das von der Stadt Osterburg beauftragte Planungsbüro instara, um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Kleiner Ballerstedter Weg, K 1069), welches erst im weiteren Verlauf an die B 189 als Straße unserer Baulast angebunden ist.

Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.

1.12 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

(Stellungnahme vom 17.02.2022)

Nach Durchsicht der per Mail und Download erhaltenen Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ der Hansestadt Osterburg, Gemarkung Erleben OT Polkau (Vorentwurf vBP Begründung, Planzeichnung Stand 01/2022) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.

In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich des vBP Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Landesstraßenbaubehörde nicht betroffen sind.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und auf eine weitere Beteiligung der Landesstraßenbaubehörde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft nicht berührt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt.

Anregungen und Hinweise

Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben.

Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagementi> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Bei Betroffenheit sollten die Unterlagen (Überflutungskulisse) zwingend in den Ausarbeitungen des vBP Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQ extrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.

Sollten vom geplanten Geltungsbereich des vBP Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom geplanten Geltungsbereich des vBP Sondergebiet „Schweinezucht Polkau GmbH“ betroffen.

1.13 Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

(Stellungnahme vom 08.02.2022)

Nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die beplanten Flächen in der Gemarkung Erleben befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe (BR). Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates berührt werden, liegen nicht vor.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Auswertung der nebenstehend benannten Hochwassergefahren- und Risikokarten hat ergeben, dass die nächstgelegenen Risikogebiete im Zusammenhang mit der Uchte festzustellen sind, welche nordöstlich des Plangebietes verläuft. Die räumliche Entfernung des Plangebietes zu den Risikogebieten ist mit mehr als 4 km für das 100-Jährige Ereignis (HQ100) und mehr als 3,5 km für das 200-Jährige Ereignis (HQextrem) sehr groß. Planungskonflikte sind in dieser Hinsicht auszuschließen.

Die Begründung wird um Aussagen zum Hochwasserschutz ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die beplanten Flächen nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe (BR) befinden. Dies gilt demnach auch für jene „*Fläche für Maßnahmen...*“, die im Vorentwurf als Streuobstwiese vorgesehen war.

Anregungen und Hinweise

Wird die im weiteren Planungsverlauf bei der Erstellung des Umweltberichtes avisierte externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Streuobstwiese) innerhalb des BR Mittelbe verortet, bitte ich um erneute Beteiligung.

1.14 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

(Stellungnahme vom 14.03.2022)

Bezugnehmend auf die u.st. Mail möchten wir um die weitere Berücksichtigung im Verfahren bitten. Zum aktuellen Zeitpunkt können wir anhand der eingereichten Unterlagen bisher keine Einschätzung zur Einflussnahme im touristischen Bereich abgeben.

1.15 Kreisbauernverband Stendal e.V.

(Stellungnahme vom 18.02.2022)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Thema.

Die wirtschaftliche Lage der Schweinehalter in Deutschland ist mehr als schlecht und wird durch die sich im Land Brandenburg schon befindliche Afrikanische Schweinepest nicht wirklich einfacher.

Trotz ein landwirtschaftlicher Betrieb diesen Widrigkeiten und hat ein gutes Konzept seine Wirtschaftlichkeit zu stabilisieren, dem Tierwohl mit dem Umbau der Ställe gerecht zu werden, so können wir dem Ansinnen nur zustimmen.

Hiermit stimmen wir dem Vorhaben zu.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Entwurfsfassung wird ein Umweltbericht angefügt, dem umfassende Angaben zu den benötigte Kompensationsflächen zu entnehmen sein werden. Die externen Kompensationsmaßnahmen beschränken sich auf eine unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Fläche sowie eine durch den Landkreis Stendal im Rahmen von dessen Kompensationspool zur Verfügung gestellte Fläche. Die Stadt Osterburg geht davon aus, dass bei Aufnahme der betreffenden Fläche in den Kompensationspool alle relevanten Belange berücksichtigt wurden und somit die Belange des Biosphärenreservats nicht negativ berührt sein können.

Die Reservatsverwaltung wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Altmärkische Regionalmarketing- und Tourismusverband wird im Zuge der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen und die Zustimmung zu der vorgelegten Planung werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

(Stellungnahme vom 07.02.2022)

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Zum oben angeführten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Da sich im betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden, erwarten wir keinen Konflikt zu den von uns wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen. Ebenso erwarten wir keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird.

Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.

1.17 Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

(Stellungnahme vom 08.02.2022)

Das o.g. Vorhaben liegt nicht im Einzugsgebiet des UHV Milde/Biese.

Wenden Sie sich bitte an den UHV Uchte.

1.18 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Sachsen-Anhalt/ Thüringen

(Stellungnahme vom 24.02.2022)

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o. g. Bereich hat.

Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden. Vielen Dank.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung mit den Belangen des Landesanglerverbandes nicht in Konflikt steht. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht erwartet werden. Der Umweltbericht wird (unter anderem) eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Wasser enthalten.

Der nebenstehende Hinweis wird auf Ebene der Genehmigungsplanung konkret umgesetzt. Er wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Aussage wird unterstützt. Der Umweltbericht wird entsprechende Aussagen beinhalten. Dieser wird dem Landesanglerverband im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Stellungnahme vorgelegt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und der UHV Uchte im Rahmen der öffentlichen Auslegung an der Planung beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und auf eine weitere Beteiligung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

1.19 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

(Stellungnahme vom 10.03.2022)

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 08.02.2022, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/ oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH“, bzw. in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe, kommt gegebenenfalls eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow - Putlitz Süd - Perleberg - Osterburg - Stendal West - Wolmirstedt - Schwanebeck - Klostermansfeld - Schraplau / Obhausen - Lauchstädt (BBPIG-Vorhaben Nr. 60) in Betracht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Realisierung der nebenstehend benannten Höchstspannungstrasse gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe zum hier gegenständlichen Vorhaben in Betracht kommt. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine entsprechende Fachplanung bislang nicht angestoßen wurde und daher etwaige Nutzungskonflikte durch die Bundesnetzagentur nicht beurteilt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass das hier gegenständliche Vorhaben die Überplanung eines bereits vorhandenen Betriebsstandortes beinhaltet, welcher unabhängig von der aktuellen Bauleitplanung im Rahmen einer konkreten

Anregungen und Hinweise

Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 60, Siedenbrünzow - Güstrow - Putlitz Süd - Perleberg - Osterburg - Stendal West - Wolmirstedt - Schwanebeck - Klostermansfeld - Schraplau/ Obhausen - Lauchstädt, in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 60 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsanskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur weitere Informationen zu dem Vorhaben Nr. 60 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben60).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

1.20 50hertz Transmission GmbH

(Stellungnahme vom 10.02.2022)

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Trassenplanung zu berücksichtigen wäre, sind neu hinzutretende Nutzungskonflikte nicht zu erwarten.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt und die 50hertz Transmission GmbH im Rahmen des Scoping angeschrieben. Die mit Datum vom 10.02.2022 von der 50hertz Transmission GmbH abgegebene Stellungnahme besagt, dass sich im Plangebiet derzeit keine entsprechenden Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Die Stellungnahme der 50hertz Transmission GmbH ist nachfolgend unter der lfd. Nr. 1.20 im Wortlaut wiedergegeben.

Die Bundesnetzagentur wird im Zuge der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH

1.21 ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

(Stellungnahme vom 02.03.2022)

Mit Schreiben vom 7.2.2022 haben Sie sich an die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH bzgl. einer Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben gewandt.

Ist zur Entsorgung eine Befahrung des Privatgrundstücks erforderlich, ist zwischen dem Eigentümer und der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH als Träger der Erschließungslast entsprechend eine öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung zu treffen, insofern diese nicht bereits besteht. Ansonsten sind die Behälter zur Entsorgung im Klein Ballerstedter Weg bereitzustellen.

Für das geplante Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.

Kurz vor Baubeginn empfehlen wir eine gemeinsame Feinabstimmung zwischen dem Bauträger, dem beauftragten Unternehmen sowie der ALS. Bei diesem Treffen sollten konkrete Absprachen getroffen werden, die auch mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaft konform gehen und evtl. notwendig werdende Information für die Anwohner abgeprochen werden.

1.22 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 23.02.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aspekte der Entsorgung der Planung nicht entgegenstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Der nebenstehende Hinweis betrifft die Ebene der Bauausführung. Er wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.

Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens **3** Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung, realisiert werden kann.

Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.

Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.

Sind eventuelle Veränderungen an den bestehenden TK-Linien notwendig, bitten wir um rechtzeitige Informationen.

1.23 GDMcom GmbH

(Stellungnahme vom 17.02.2022)

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dem der nebenstehenden Stellungnahme beigefügten Lageplan ist mit Bezug auf den Geltungsbereich lediglich eine Stichleitung als Hausanschluss für die bestehenden Betriebsgebäude zu entnehmen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ebene der Bauausführung. Sie werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

(siehe oben)

Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise

GmbH („FG-r), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Anhang - Auskunft Allgemein

Zum Betreff:

Hansestadt Osterburg (Altmark), Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH" - Frühzeitige Beteiligung (Scopingverfahren)

PE-Nr.: 01225/22

Reg.-Nr.: 01225/22

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Dem der nebenstehenden Stellungnahme beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass die Abfrage den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung vollständig erfasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und laufende Planungen der nebenstehend benannten Betreiber nicht betroffen sind und dass keine Einwände gegen die Planung vorgebracht werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber:

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren:

Zum Betreff:

Hansestadt Osterburg (Altmark), Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Schweinezucht Polkau GmbH" - Frühzeitige Beteiligung (Scopingverfahren)

PE-Nr: 01225/22

Reg.-Nr.: 01225/22

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

In Näherung zum angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	64	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Steinitz
Korrosionsschutzanlage (KSA) stillgelegt -mit Kabel -mit Anodenfeld	064.00/15	nicht relevant	-	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Anregungen und Hinweise

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen des o.g. Betreibers berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.

Der Bauherr/ das ausführende Unternehmen ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungs- bzw. Zustimmungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die vorgesehenen **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.

Für Neuanpflanzungen gilt Abschnitt III/6. der Schutzanweisung

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.

Zu Ihrer Information und weiteren Beachtung erhalten Sie die beiliegende Schutzanweisung.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dem der nebenstehenden Stellungnahme beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass die betreffenden Leitungen in ca. 100 m Entfernung westlich des Plangebietes innerhalb des Flurstücks 249 der Flur 9 Gemarkung Erleben verlaufen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und laufende Planungen der Ontras Gastransport GmbH nicht betroffen sind und dass keine Einwände gegen die Planung vorgebracht werden.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ebene der Bauausführung. Sie werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wird informiert.

Die GDMcom GmbH wird im Zuge der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

Entsprechend der nebenstehenden Ausführungen weist die vorhandene Ferngasleitung einen Schutzstreifen von 8 m Breite auf. Damit liegt das Plangebiet sehr deutlich außerhalb des Schutzstreifens. Auch sonstige Maßnahmen sind auf dem Flurstück 249 im Zuge der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte

1.24 Neptune Energy Holding Germany GmbH

(Stellungnahme vom 22.02.2022)

In Ihrem Schreiben vom 07.02.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen:
<https://portal.billeitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/>
Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kenntnisnahme. Die der Stellungnahme beigefügte Leitungsschutzanweisung enthält keine für die Bauleitplanung relevanten Aspekte.

Siehe oben / der Übersichtskarte ist zu entnehmen, dass die betreffenden Leitungen in ca. 100 m Entfernung westlich des Plangebietes innerhalb des Flurstücks 249 der Flur 9 Gemarkung Erxleben verlaufen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Neptune Energy Holding Germany GmbH nicht betroffen sind und dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Das Landesamt für Geologie und Bauwesen wurde im Zuge des Scoping angeschrieben und hat eine Stellungnahme mit Datum vom 03.03.2022 vorgelegt. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass bergbauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und dass keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vorliegen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bauwesen ist vorstehend unter der lfd. Nr. 1.9 im Wortlaut wiedergegeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Auslegungszeitraum in der Zeit vom 09. Februar 2022 bis zu 11. März 2022 keine Stellungnahmen abgegeben.

Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird allen Interessierten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ausgearbeitet: Bremen, den 22.03.2023

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen